Opłacono ryczałtowo.

Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk

Wirtschaftskorrespondenz für Polen

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und be Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen
P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. VII — Katowice, am 23. August 1930 — Nr. 35

Die Steuerexekutoren bei der Arbeit

Immer wieder haben wir in unserer Zeitung auf die Notwendigkeit der Durchführung einer Reform unseres Steuersystems, insbesondere der Gewerbesteuer, hingewiesen. Wir wissen, dass alle Bemühungen der Wirtschaftskreise in dieser Richtung ergebnislos waren und heute wieder auf dem toten Punkt angelangt sind. Erinnern wir uns daran, dass vor einigen Monaten beinah eine Umwälzung auf dem Steuergebiet erfolgt wäre, denn die Regierung hatte bereits das Projekt der Novellisierung der Gewerbesteuer ausgearbeitet. Jedoch haben sich die Wirtschaftskreise mit diesem Projekt nicht einverstanden erklärt, da die Reform in dem vorgesehenem Rahmen viel zu gering war und einer weiteren Verschlechterung der Wirtschaftskrisis nicht vorbeugen konnte. Es ergab sich sogar, dass der Finanzminister selbst im Sejm offizielle Erklärungen niederlegte, die von weittragender Bedeutung waren und ein konkretes Reformprojekt der Gewerbesteuer vorlegte. Jedoch schon am nächsten Tage hat derselbe alle am Vortrage gegebenen Versprechungen zurückgezogen. Dies hatte eine sehr starke Reaktion und Erregung zur Folge, denn es wurde als unerhört befunden, dass selbst der Finanzminister die einmal zugesagten Erleichterungen in der Gewerbesteuer widerrief. Zum Zeichen des Protestes fanden damals Demonstrationen in allen polnischen Städten statt, die Läden wurden geschlossen, um auf diese Weise kund zu tun, dass nur Erleichterungen im grösseren Umfange der Wirtschaftskatastrophe vorbeugen können. Während um den Umfang der Erleichterungen gekämpft wurde liess sich dies die Regierung zu Nutze kommen und hatte den Sejm geschlossen als ob sie sich an den Grundsatz halten würde: Wo zwei sich prügeln, verdient der dritte.

Von dieser Zeit an ist wiederum eine vollkommene Leere eingetreten und die Wirtschaftskreise stehen ratlos da, fehlt es doch am gesetzgebendem Körper um eine Reform wenn auch in kleinen Rahmen durchzuführen. Wenn wir darüber nachdenken, was für Aenderungen in der Zwischenzeit eingetreten sind, so müssen wir zu der Ueberzeugung gelangen, dass sich die Situation von Tag zu Tag verschlechtert, die Arbeitslosigkeit wächst und die Zahl der Wechselproteste, Bankerotte und Gerichtsaufsichten hat einen nie verzeichneten Aufschwung erfahren. Dies alles macht den Eindruck, als ob ein ganzes Gebäude einstürzen würde und trotzdem von niemand Hilfe geleistet wird. Einzig schuld daran ist die rücksichtslose Steuerpolitik, deren fatale Ergebnisse immer mehr festzustellen sind.

Während sich bisher die Anhänger des Fiskalismus vor dem Vorwurf einer Ueberschraubung der Steuerschraube und der Steuereinnahmen wehrten und wir dauernd von dieser falschen Stellungnahme warnten hat sich die Richtigkeit unserer Ansicht heute voll bewiesen. Die letzten Monate weisen nämlich einen dauernden Rückgang der Steuereinnahmen auf. Die letzten Reserven und die Vermögenssubstanz der Wirtschaftskreise selbst sind nämlich aufgebracht und heute stehen wir vor der ganz traurigen Tatsache.

Die Finanzbehörden greifen nunmehr zu allen möglichen Schritten, denn durch Rückgang der Steuereinnahmen wurden die Finanzbehörden überrascht, die sofort alle Steuerexekutoren vom Urlaub abriefen und zur Arbeit mobilisierten. Wie die Presse allerorts meldet sind die Finanzbehörden mit aller Rücksichtslosigkeit zur Eintreibung der rückständigen Steuern geschritten. Der einzige Erfolg dieser Aktion wird eine gänzliche Entblössung der schon so schwankenden Unternehmen von allen Geldmitteln sein, die dadurch zur Liquidation gezwungen sein werden. Es ist entschieden daran zu zweifeln, ob daran der Staatsschatz etwas verdienen wird, die Versteigerung führt nämlich dazu dass die Waren zum halben Preis verkauft werden und weder der Staat wird zu seinem Geld kommen noch wird sich der Unternehmer erhalten können.

Zu was für Mitteln die Finanzbehörde greift davon zeugen nachstehende Beispiele:

An Stelle einer Firma, die im Jahre 1924 aufgelöst wurde, wird eine neue Gesellschaft gegründet, die mit der alten nichts gemein hat, abgesehen davon, dass sie im Lokal der alten Firma untergebracht ist.

Die Finanzbehörde erinnert sich nun aber bei Einziehung der Steuern von der neuen Firma von der ehemaligen Existenz der alten und will nun die rückständigen Steuern die naturgemäss schon ins ungeheuerliche gestiegen sind von der neuen Firma eintreiben. Wenn nun die neue Firma diese Steuern bezahlen müsste, müsste sie sofort liquidieren.

Oder ein zweiter Fall, von dem die Danziger Wirtschaftszeitung in Nr. 29/30 berichtet:

„Eine Danziger Firma hat einer in Katowice ansässigen Firma Automobile in Kommission gegeben. Die Wagen blieben also Eigentum der Danziger Firma. Trotzdem hat die polnische Steuerbehörde, als die Kattowitzer Firma ihren Umsatzsteuerverpflichtungen nachzukommen nicht in der Lage war, die der Danziger Firma gehörenden und lediglich der Kattowitzer Firma in Kommission gegebenen Automobile gepfändet. Der Protest der Kattowitzer Firma, dass die Wagen gar nicht ihr Eigentum wären, war erfolglos. Hierauf verklagte die Danziger Firma die Finanzverwaltung auf Freigabe der Wagen. Die Klage wurde jedoch unter Hinweis auf Entscheidungen des Obersten Gerichts abgewiesen. Das Oberste Gericht hat den Artikel 92 des Gewerbesteuergesetzes, welcher besagt, dass die staatliche Gewerbesteuer das gesetzliche Vorrecht der Befriedigung an dem gesamten mobilen Vermögen des Unternehmens, welches mit dieser Steuer belastet ist, geniesse, dahin ausgelegt, dass für die Steuerschuld „sämtliches mobile Vermögen, das sich in dem Unternehmen befindet und mit seiner Führung verbunden ist, auch wenn einzelne Gegenstände, die zu diesem Vermögen gehören, dritten Personen gehören sollten“, hafte. (S. N. III. C. R. W. 1408/28 vom 4. Juni 1929 und S. N. I. C. 1151/29 vom 17. Oktober 1929)“.

Es erübrigt sich zu beweisen, dass diese Interpretation dem Art. 92 des Gesetzes widerspricht und man kann nicht glauben, dass das Oberste Verwaltungsgericht einen derartigen Entscheid fallen konnte. Hinweisen möchten wir nur auf die Folgen, zu denen eine derartige Interpretation führen kann. Das Kommissionsgeschäft ist sehr ausgedehnt und angesichts einer solchen Interpretation ist der Begriff Kommission bei uns vollkommen gefährdet, denn der Komitant kann sich auf diese Weise das Eigentumsrecht nicht vorbehalten und ist jederzeit damit bedroht, dass die Finanzbehörde ihm Ware nehmen wird, die nur sein ausschliessliches Eigentum ist. Eine nicht geringere Befremdung muss diese Interpretation im Ausland finden, denn wie wir wissen schliessen sehr viele ausländische Firmen Kommissionsgeschäfte mit polnischen Firmen ab. Natürlich ist in solchen Bedingungen keine Rede davon, dass der ausländische Lieferant seine Ware die sein ausschliessliches Eigentum ist dazu liefern wird, um sie von der polnischen Finanzbehörde beschlagnahmen zu lassen. Eine derart unverständliche und den Rechtsbegriffen aller Kulturstaaten widersprechenden Auslegung des Art. 92 des Gesetzes ist nur eine Folge der rücksichtslosen Politik des Fiskalismus die sich nach nichts richtet. Es ist nicht schwer zu verstehen, wenn das Ausland den Rest seines Vertrauens zu Polen verliert und ihm seinem Kredit entzieht, was gegenwärtig umso gefährlicher ist, als wir aller Geldmittel entblösst heroische Anstrengungen im Auslande um Erlangung von Anleihen machen.

Handelsminister Kwiatkowski weilt dauernd im Auslande um beim ausländischem Kapital Interesse für die polnische Industrie zu erwecken und dieses in der polnischen Industrie zu engagieren. Jedoch stellt das Steuerproblem einen Hemmklotz in dieser Richtung dar. Bevor sich das ausländische Kapital in der polnischen Industrie engagiert, berechnet es genau was für Belastungen das Kapital in Polen unterliegt und bei Feststellung des Sachverhaltes zeigt es wenig Interesse für ein Engagement.

Alles zerschlägt sich somit am Steuersystem. Erinnern wir uns der grossen Hoffnungen, die nach Erlangung der ersten Stabilisationsanleihe gehegt wurden, nach der wir auf einen richtigen Anleihenregen hofften. Leider hat diese Hoffnung versagt, denn die im Stabilisationsgesetz angegebenen Verpflichtungen wurden nicht ausgeführt. Die polnische Regierung hat sich im Stabilisationsgesetz verpflichtet eine Reform des Steuersystems durchzuführen, weil alle ausländischen Finanzberater wie Young, Kemmerer und Devey dieses als unmöglich hinstellten und von der Reform die Erteilung weiterer Anleihen abhängig machten. Die Kenner des Wirtschaftslebens wurden angehört, deren Berichte wurden veröffentlicht, sie wurden in Polen ziemlich lange unterhalten und für deren Rat wurden grosse Summen bezahlt. Nach Raterteilung verliessen sie Polen, aber seit dem Jahre 1927 hat sich im polnischen Steuersystem absolut garnichts geändert. Damit ist auch der Umstand zu erklären, dass seit der Stabilisationsanleihe im Jahre 1927 also seit 2½ Jahren keine weitere Anleihe erzielt wurde.

Charakteristisch ist das Gutachten des offiziellen Organs der polnisch-deutschen Handelskammer in Deutschland „Ostdeutsche Wirtschaftszeitung“ die in Nr. 8/30 im Artikel: „Polen und Auslandskapital“ folgendes schreibt:

Unlauterer Wettbewerb

In letzter Zeit häufen sich die Verstösse seitens des Einzelhandels gegen das „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“. Wir nehmen deshalb Gelegenheit im Nachfolgenden eine Reihe von Gutachten eines Einzelhandelsverbandes zu veröffentlichen, die grundlegende Entscheidungen über Fragen des unlauteren Wettbewerbs darstellen.

I. „Sonderveranstaltungen“.

Antrag: In welcher Zeit vor Beginn und nach Schluss der Saisonschlussverkäufe und des Inventurverkaufs sind Sonderveranstaltungen zulässig? Ist für die Zulässigkeit der von der einzelnen Firma veranstaltete Saison- und Inventurverkauf oder der von der höheren Verwaltungsbehörde allgemein festgesetzte Zeitraum massgebend?

Gutachten: Die Frage, ob eine Sonderveranstaltung unmittelbar vor einem Saisonschluss- oder Inventurverkauf oder unmittelbar nachher in dessen Dauer einzurechnen oder wegen Ueberschreitung der zugelassenen Dauer oder des allgemein vorgesehenen Zeitraums unzulässig ist, kann grundsätzlich nur nach Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Bezieht sich die Sonderveranstaltung auf Waren, die im Wege des Saisonschluss- oder Inventurverkaufs abgesetzt werden können, und finden sie innerhalb einer Woche vor dem Beginn der einzelnen Veranstaltung oder innerhalb einer Woche nach ihr statt, so muss als Regel angenommen werden, dass sie als Saisonschluss- oder Inventurverkäufe gelten und hinsichtlich ihrer Zeitdauer anzurechnen oder, falls sie ausserhalb der allgemein zugelassenen Zeit für diese Verkäufe fallen, unzulässig sind. Liegen die Sonderveranstaltungen ausserhalb dieser einen Woche, so bedarf es einer besonderen Prüfung an Hand des Wortlauts der Ankündigung und der sonstigen Umstände des Falles, ob in der Sonderveranstaltung die Ankündigung eines Saisonschluss- oder Inventurverkaufs liegt.

Begründung: Die zur Erörterung stehende Frage ist keine Rechts-, sondern im wesentlichen eine Tat- oder Beweisfrage. Man kann ohne weiteres unterstellen und es an Hand der Erfahrungen des täglichen Lebens als eine wohlbegründete Vermutung bezeichnen, dass derjenige, der eine Woche vor Beginn seines Saison- oder Inventurverkaufs eine Sonderveranstaltung in solchen Waren veranlasst, die dem Saison- und Inventurverkauf unterworfen sind. den Anlass dazu in der zu Ende gehenden Saison oder der Inventur findet und dass es für ihn keinen Unterschied bedeutet, ob er die Sonderveranstaltung besonders bezeichnet oder sie einen Inventur- oder Saisonschlussverkauf nennt. Auch die Käufer werden in einer solchen Veranstaltung nichts anderes als den Saison- oder Inventurverkauf erblicken. Sind indes die beiden Veranstaltungen länger von einander getrennt, so werden die Käufer bei dem fehlenden zeitlichen Zusammenhang nicht ohne weiteres in der Veranstaltung einen Saison- oder Inventurverkauf erblicken. Freilich kann trotz zeitlicher Trennung durch die besondere Art der Bekanntmachung der Eindruck hervorgerufen werden, dass die vorgerückte Saison oder die Inventur den Anlass für die Sonderveranstaltung abgibt. In diesem Fall, dessen Umstände einer besonderen Darlegung bedürfen, erlangt auch eine solche Veranstaltung den Charakter des Saison- und Inventurverkaufs.

II. Ausverkauf und Preisherabsetzung.

Antrag: Muss mit einem Ausverkauf eine Preisherabsetzung verbunden sein?

Gutachten: Bei der Ankündigung eines Ausverkaufs müssen die zum Ausverkauf gelangenden Waren zum weitaus überwiegenden Teil gegenüber den regelmässigen Ladenpreisen im Preis wesentlich herabgesetzt sein.

Begründung: Wer die Beendigung seines Geschäfts oder die Aufgabe einer Warengattung oder die Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus vorhandenen Beständen der Oeffentlichkeit ankündigt, bringt zum Ausdruck, dass es sich um eine besondere Kaufgelegenheit handelt. Die Besonderheit gegenüber dem sonstigen Betriebe kann in den Augen der Käufer nur in der Herabsetzung der Preise gegenüber den regelmässig geltenden Preisen bestehen. Sind die Preise nicht herabgesetzt, so erweist sich die Ankündigung in den Augen der Käufer als unrichtig, auch dann, wenn die ernstliche Absicht der Räumung besteht und ein gerechtfertigter Anlass zum Ausverkauf vorhanden ist. Allerdings wird es Waren geben, deren Marktgängigkeit derart ist, dass trotz der Ankündigung niemand eine Preisherabsetzung erwartet, wie bei bestimmten Markenartikeln. bei börsenmässig gehandelten Waren, täglich gebrauchten Lebensmitteln u. dgl. Dabei kann es sich immer nur um Ausnahmen handeln. Eine Preisherabsetzung, die nur dadurch zustande kommt, dass vorher im regelmässigen Geschäft übersolche Preisherabsetzung enthält eine Ausnutzung untrieben hohe Preise verlangt wurden, genügt nicht. Eine kundiger Käufer. Vielmehr müssen niedrigere Preise berechnet werden als diejenigen sind, die in gleichartigen Betrieben unter gewöhnlichen Verhältnissen bestehen.

III. Umräumungsverkaufswesen „baulicher Veränderungen“.

Firmen, die z. B. ihr Geschäft aus dem Laden in eine obere Etage verlegen oder besondere Passage bauen, durch Aufstocken und Aenderung der einzelnen Etagen grössere Umbauten vornehmen, neue Etagen für neu einzuführende Warengattungen einrichten, benutzen, diese Gelegenheit, um einen Umräumungsverkauf wegen baulicher Veränderungen anzuzeigen. Diese Ankündigungen tragen den Charakter von Ausverkaufsanzeigen, wobei in der Regel eine Gegenüberstellung der Jetztpreise zu den Altpreisen erfolgt, um dem Käufer die Vorteile dieses Verkaufs besonders deutlich vor Augen zu führen. Laut Mitteilung des Berliner Tageblattes hat die Berliner Handelskammer die Anzeigen eines Umräumungsverkaufs wegen baulicher Veränderungen durch das Einigungsamt zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs prüfen lassen.

Bedenken gegen die Zulässigkeit dieser neuartigen Ankündigung waren nach Prüfung des Sachverhaltes nicht erhoben worden.

Es fragt sich, ob diese Rechtssprechung Vorteile für einen grösseren Teil von Firmen bietet. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es

gleichgültig ist, ob die Veranstaltung sich als „Umräumungsverkauf“ oder „Umräumungsausverkauf“ bezeichnet.

Entscheidend ist, dass in der Ankündigung die Räumung bestimmter Warenvorräte auf dem vorhandenen Bestande unter Inaussichtstellung besondere Kaufvorteile angegeben sind. Hierin liegt der Reklamewert für die inserierende Firma. Während es grundsätzlich für unzulässig erachtet wird, die Jetztpreise den Altpreisen gegenüberzustellen, ist die Firma, die einen Ausverkauf ankündigt, hierin freier gestellt. Ihr steht dieses grosse Reklamemittel unbedenklich zur Verfügung. Sie kann gerade durch die Preisspanne auf die besonderen Kaufvorteile, die in Aussicht gestellt werden, hinweisen.

Der Ausverkauf wegen baulicher Veränderungen setzt voraus, dass

derartige Bauten vorgenommen werden, die einen ernsthaften Anlass zur Räumung des Warenlagers geben.

Die Veränderung einer Telephonzelle, um ein extremes Beispiel zu gebrauchen, würde diese Bedingung nicht erfüllen. Es muss sich um Bauten in einem solchen Ausmasse handeln, dass der Kaufmann zum Zwecke der Ermöglichung des Baues in einem erheblichen Umfange umräumen muss. Das Berliner Kaufhaus, das in letzter Zeit den Umräumungsverkauf angekündigt hat, beabsichtigt den Bau eines grossen Restaurants. Zu diesem Zweck muss ein Teil der Läger, die den Raum jetzt innehaben, entfernt werden. Es war nicht möglich, diese Läger anderweitig unterzubringen. Hier lagen deutlich die Voraussetzungen vor, die den Ausverkauf als gerechtfertigt erscheinen lassen. Solche Veranstaltungen nur als Umräumungsverkäufe ohne Angabe des Grundes, der zu dem Ausverkaufe Anlass gegeben hat, zu bezeichnen, ist zwar in einem Falle versucht worden; die Handelskammer hat aber Wert darauf gelegt, dass die Worte „wegen baulicher Veränderungen“ hinzugefügt werden.

Da vielfach Geschäfte Umbauten grösseren Umfangs vornehmen, bietet sich auf diese Weise die Gelegenheit einer wirksamen Reklame. Es muss indessen vor Ueberschätzung gewarnt werden. Durch die Anzeige bei der Handelskammer unter Einreichung eines Verzeichnisses der Waren, die zum Verkauf gestellt werden sollen, ist die Berechtigung der Ausverkaufsveranstaltung noch nicht festgestellt. Die Einreichung entspricht nur einer formellen Vorschrift gemäss §§ 7 und 9 des UWG. Selbst auch die Kontrolle durch den Vertrauensmann der Handelskammer gibt noch keine Gewähr für die Zulässigkeit.

Es bleibt jedem Wettbewerbenden und den in Betracht kommenden Wirtschaftsverbänden das Recht offen, die Veranstaltung als unzulässig anzusehen,

und die erforderlichen Schritte zur Verhinderung der Fortsetzung bei Gericht durch Klage und einstweilige Verfügung vorzunehmen.

Es ist dann Sache des Gerichtes, nachzuprüfen, ob die baulichen Veränderungen einen derartigen Umfang haben, dass ein Umräumungsverkauf mit ausverkaufsähnlichem Charakter als zulässig erachtet werden kann. Es ist an dieser Stelle schon wiederholt darauf hingewiesen worden, dass in den letzten Jahren die Entscheidungen in Wettbewerbsfragen innerhalb der Kaufmannschaft unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte in den meisten Fällen durch das Einigungsamt der Handelskammer erfolgen.

Ostdeutsche Wirtschaftszeitung.

„Es ist allmählich in Vergessenheit geraten, wie grosse Hoffnungen in Polen nach Erlangung der Stabilisierungsanleihe vom Oktober 1927 auf die weitgehenden wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten gesetzt wurden, die sich aus den im Anschluss an diese Anleihe allerseits erwarteten engeren Beziehungen zum internationalen Geld- und Kapitalmarkt ergeben würden. Wie sieht aber der wirkliche Entwicklungsgang aus? Durch die Stabilisierungsanleihe sind zwar die notwendigen Mittel zur endgültigen Konsolidierung der Finanzverhältnisse und zur Schaffung breiterer Grundlagen für die Stabilität der Währung gewonnen worden. Auch ist durch diese Anleihe die Kreditisolierung durchbrochen worden, der Polen in den vorausgegangenen Jahren ausgesetzt war, und der Weg zur Zusammenarbeit mit der Finanzwelt des Auslandes geöffnet worden. Inzwischen sind aber mehr als 2½ Jahre verflossen, ohne dass es Polen gelungen wäre, aus diesem Anschluss an die Weltfinanzen durch Erlangung weiterer grösserer Auslandsgelder in befriedigender Weise Nutzen zu ziehen“.

Weiterhin zählt der Autor die in der Zwischenzeit erlangten Anleihen auf und beweisst, dass sie keine grössere Bedeutung hatten. Er kommt zu der Ansicht, dass eine erfolgreiche Regenerenz Polens ohne ausländische Hilfe nicht zu denken ist. Er behandelt die polnische Wirtschaftskrisis und steht dabei auf dem Standpunkt, dass diese Krisis zwar nicht lokalen Charakter hat sondern auch als eine Folgeerscheinung der allgemeinen Wirtschaftsdepression anzusehen ist. Es ist sogar möglich schreibt er, dass die Wurzeln dieser Krankheit in anderen Staaten sogar weit mehr umsich gegriffen haben, jedoch ist Polen sehr widerstandschwach.

Die Ursachen dieses schwachen Widerstandes sind in erster Reihe in den sehr beschränkten Wirtschaftsreserven zu suchen, insbesondere in der schwachen Ausstattung aller Unternehmen mit eigenen Umsatzmitteln. Er weist weiterhin auf die der Kapitalisation feindlich eingestellte Steuerpolitik und bemerkt, dass es dem Ausland sehr wohl bekannt ist, wie in Polen über die Belastung geklagt wird.

Eine solche Anschauung hat das Ausland über die Verhältnisse in Polen und die Aussichten für die Zukunft sind sehr trübe falls in Kürze keine grundsätzliche Aenderung der Steuerpolitik erfolgt. Alles spricht dafür, dass eine möglichst baldige Reform des Steuersystems durchgeführt wird, andernfalls ist widerstandslos eine Katastrophe zu erwarten. **Dr. L. Lampel.**

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

19. VIII. Belgien 124.58 — 124.89 — 124.27, Kopenhagen 238.98 — 239.58 — 238.38, London 43.40¼ — 43.51¼ — 43.29¼, New York 8.901 — 8.921 — 8.881, Paris 35.05 — 35.14 — 34.96, Prag 26.43 — 26.49 — 26.37, Schweiz 173.33 — 173.76 — 172.90, Stockholm 239.53 — 240.13 — 238.93, Wien 125.90 — 125.21 — 125.59, Italien 46.69 — 46.81 — 46.57, Berlin 212.83.

20. VII. Bukarest 5.31 — 5.32½ — 5.29½, Belgien 124.58 — 124.89 — 124.27, Holland 359.07 — 359.97 — 358.17, London 43.40½ — 43.51½ — 43.29½, New York 8.904 — 8.924 — 8.884, Paris 35.05 — 35.14 — 34.96. Prag 26.44 — 26.50 — 26.38, Schweiz 173.33 — 173.76 — 172.90, Stockholm 239.55 — 240.15 — 238.95, Wien 125.94 — 126.81 — 126.57, Berlin 212.85.

21. VIII. Budapest 156.28 — 156.73 — 155.83, Belgien 124.58 — 124.89 — 124.27, Holland 359.07 — 359.57 — 358.17, New York 8.903 — 8.923 — 8.883, London 43.40½ — 43.51½ — 43.29½, Paris 35.05½ — 35.14½ 36.96½, Prag 26.44 — 26.50 — 26.38, Schweiz 173.30 — 173.73 — 172.87, Stockholm 239.57 — 240.17 — 238.97, Wien 125.94 — 125.50 — 125.38, Kopenhagen 238.98 — 239.58 — 238.38, Berlin 212.85.

Wertpapiere.

8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 83.25.

Aktien.

Bank Polski 165.50—166.00, Bank Zachodni 72.00, Chodorw 130.00, Częstocice 35.00, Cukier 34.75, Lilpop 26.25, Modrzejüw 8.50, Haberbusch 114.25.

Finanzberater Dewey verlässt Warszawa.

Der amerikanische Finanzberater der polnischen Regierung Charles Dewey, der für die Dauer von drei Jahren in dieser Eigenschaft verpflichtet war, beendet seine Tätigkeit in Polen im November dieses Jahres und verlässt mit seinem ganzen Personal im Laufe des Monats November Warszawa.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Der Tarif in der Exportkühlhalle in Gdynia.

Die Verwaltung der Exportkühlhalle in Gdynia erteilt Pfandkredite für die dort aufbewahrten Waren (warrant). Die Dauer des Kredits richtet sich nach der Warengattung: Für Eier beträgt sie bis 8 Monate, für Butter bis 3 Monate, für Bacons und Fleischprodukte bis 4 Wochen. Die Höhe des Kredits kann ¾ des schätzungsweise ermittelten Warenwertes nicht überschreiten. Die Kosten des Kredits betragen 8% im Jahresverhältnis plus Provision und Spesen.

Der Kühlhallentarif enthält folgende Bestimmungen:

Die Lagergebühr beträgt für Bacons 7,50 Zł. je Tonne innerhalb 7 Tagen, für Eier 1,80 Zł. je Kiste innerhalb 30 Tagen, für Butter 75 Gr. je Fass (Bruttogewicht 60 kg) innerhalb 7 Tagen und 2 Zł. innerhalb 30 Tagen.

Falls ein Kunde im Laufe eines Jahres an Lager- und Umschlagsgebühr mehr als 3000 Zł. einzahlt, werden ihm folgende Ermässigungen gewährt:

Bei einer Gebührensumme von 3001 bis 4000 Zł. 3 Proz., 4001 bis 6000 Zł. 4 Proz., 6001 bis 9000 Zł. 5 Proz., 9001 bis 12.000 Zł. 6 Proz., 12.001 bis 15.000 Zł. 7 Proz., 15.001 bis 20.000 Zł. 8 Proz., 20.001 bis 25.000 Zł. 9 Proz., 25.001 bis 30.000 Zł. 10 Proz., 30.001 bis 35.000 Zł. 11 Proz.. 35.001 bis 40.000 Zł. 12 Proz., 40.001 bis 45.000 Zł. 13 Proz.

Für das Abladen und Einlagern von Butter, Eiern, Bacons und ähnlichen Produkten in Verpackung sind 3.0 Zł. je Tonne zu zahlen, die gleiche Gebühr gilt für die Verladung dieser Produkte in Waggons oder Schiffe. Für das Wiegen der Waren sind 50 Gr. je t zu entrichten.

Für die Feuer- und Einbruchsdiebstahlversicherung wird 1 Proz. im Monatsverhältnis erhoben.

Die Kai- und statistischen Gebühren sowie etwa ausgelegte Frachten werden effektiv berechnet.

Falls die Ware auf Verlangen des Auftraggebers untersucht wird, sind die Kosten der Untersuchung nebst dem Arbeitslohn für das Aus- und Verpacken (2,25 Zł. je Stunde und Arbeiter) zurückzuerstatten.

Für aussergewöhnliche Auslagen wird 1 Proz. im Monatsverhälmis erhoben.

Die Gebühren für andere Waren als die genannten sind mit der Kühlhallengesellschaft jeweils besonders zu vereinbaren.

Die Lagergebühren sind einschliesslich der Kosten der Abkühlung auf die satzungsgemäss vorgesehene Temperatur zu verstehen.

Kontrolle des Federexportes.

In den nächsten Tagen schreitet die Firma „Plumapol“, Federnexporteursyndikat, in Kielce zur Errichtung einer neuzeitlich eingerichteten Federnreinigungsfabrik. Im Zusammenhang damit beabsichtigt die Industrie- und Handelskammer in Sosnowiec, eine Kontrollstelle für die Prüfung der exportierten Federn in Kielce zu schaffen.

Kündigung der polnisch-russischen Postkonvention.

Die am 23. Mai 1923 in Moskau abgeschlossene polnisch-russische Postkonvention wurde durch Sowjetrussland gekündigt. Der Post- und Telegraphenverkehr zwischen Sowjetrussland und Polen wird nunmehr durch die Berner Konvention geregelt.

Zuckerexport nach Persien.

Dank der Bemühungen der polnischen Zuckerindustrie wurde nunmehr für den polnischen Zuckerexport auch der persische Markt gewonnen. Dieser Tage wurde ein Vertrag zur Lieferung von 50 Waggons Raffinade zwischen Polen und Persien abgeschlossen. Es wurden günstigere Preise erzielt, als gegenwärtig auf den internationalen Börsen dafür notiert wird.

Inld. Märkte u. Industrieen

100 Mill. Zloty für die Landwirtschaft.

Für die diesjährige Kampagne sind 100 Mill. Zl. bestimmt worden, die folgendermassen verteilt wurden: Die staatliche Agrarbank erhielt 16,5 Mill. Zl., sowie für die kleineren Landwirte 8 Mill., die Bank Rolny 6 Mill., die Bank der Posener Erwerbsgenossenschaften 2 Mill., sowie für die kleineren Landwirte 3 Mill., die Posener Gutsbesitzerbank 3 Mill. Zl. usw.

Gründung einer Zentralmolkerei-Genossenschaft für Schlesien.

In einflussreichen Kreisen wird nach den „Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze" die Gründung einer Zentralmolkerei-Genossenschaft für die Wojewodschaft Schlesien mit dem Sitz in Katowice vorbereitet. Bisher haben ihren Beitritt in Aussicht gestellt: das Schlesische Wojewodschaftsamt, die Staatliche Agrarbank, die Schlesische Landwirtschaftskammer, der Verband der ländlichen Grundbesitzer, der Verband der Milchproduzenten und der Verband der Molkereigenossenschaften Schlesiens. Die Hauptaufgabe der Genossenschaft wird die Stabilisierung der Preise im Interesse der schlesischen Landwirtschaft sein.

Bau einer Gasanstalt in Gdynia.

Die A. G. „Gazolina" hat mit der Stadt Gdynia einen Vertrag abgeschlossen, worin sie sich verpflichtet, in Gdynia eine Gasanstalt mit einem Leitungsnetz von mindestens 15 km zu errichten und Gas für 35 Gr. je cbm bei einem Kohlenpreise von 37 Zl. je Tonne (franco Grube) zu liefern. Die Konzession wurde für die Dauer von 40 Jahren erteilt, wobei die Stadt sich das Recht vorbehalten hat, die Gasanstalt nach Ablauf von 20 Jahren käuflich zu erwerben. Die Fertigstellung der Anstalt ist für Ende n. Js. vorgesehen.

Bau einer Blechwarenfabrik in Gdynia.

In Gdynia ist der Bau einer grossen Blechwarenfabrik geplant. Die Gründer der Fabrik rechnen mit der Möglichkeit, für ihre Erzeugnisse nicht nur in Pommerellen, sondern darüber hinaus auch in den zentralpolnischen Landesteilen Absatz zu finden.

Auszahlungsunfähigkeit einer polnischen Papierfabrik.

Eine der grössten polnischen Papierfabriken Wielkopolska Papiernia in Bydgoszcz ist insolvent geworden. Die Passiven der Fabrik belaufen sich auf 2½ Millionen Zloty. Zahlreiche deutsche, schwedische und Danziger Firmen werden durch diese Insolvenz stark in Mitleidenschaft gezogen.

Der Lederwarenhandel im II. Quartal d. Js.

Im Frühjahr dieses Jahres ist eine gewisse Belebung in dem Detail-Schuhwarenhandel eingetreten. Dadurch hat sich auch die Zahlungsfähigkeit der Kundschaft verbessert, was wiederum ein Anwachsen des Bedarfes von Lederwaren verursachte. Trotzdem hat dies nicht eine Besserung der äusserst schweren Lage, in der sich seit langer Zeit die Kaufmannschaft dieser Branche befindet, zur Folge gehabt. Hauptabnehmer in Leder sind hauptsächlichst die technischen Schuhfabriken. Die Preise auf dem Ledermarkt halten sich auf unveränderter Höhe.

Die Situation in der Metallindustrie.

Die Situation in der Metallindustrie gestaltete sich im Verlauf des Monats Juli angesichts der Saison einigermassen günstig. Wenn man aber das Vorjahr zum Vergleich heranzieht, kann man einen Rückgang der Umsätze um ca. 20 Proz. feststellen.

Regierungsbestellungen in der Textilindustrie.

Die lodzer Textilindustrie erhielt dieser Tage Regierungsbestellungen auf Baumwollwaren in Höhe von 3.750.000 Zl. Die Verteilung der Bestellung unter die einzelnen Textilfabriken geschieht durch den Verband der Textilindustrie. Die Preise wurden in der Weise kalkuliert, dass sich die Industriellen mit einem Verdienst in Höhe von 10 Proz. begnügen. Ausserdem sollen der Textilindustrie in den nächsten Budgetjahren Bestellungen auf ca. 10.000.000 Zl. erteilt werden.

Von der Abschliessung einer Hufeisenkonvention.

Die seit längerer Zeit aktuelle Angelegenheit der Abschliessung einer Hufeisenkonvention geht nunmehr ihrer Beendung entgegen. In nächster Zeit soll ein Zentral-Verkaufsbüro eingerichtet werden, das zugleich eine Zentralorganisation der Hufeisenfabriken sein wird. Dem neuen Hufeisensyndikat sollen ca. 92 Proz. der ganzen Fabriken beitreten. Die neue Konvention hat als Aufgabe: Normalisierung der Verkaufsbedingungen und Verbesserung der Produktion und deren Kontinuierung. Es ist zu bemerken, dass die Preise unverändert bleiben sollen.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Verfahren in Sachen der Gewerbesteuer.

Das Justizministerium hat durch Rundschreiben Nr. 1551/II A/30 folgendes bezüglich des Gerichtsverfahrens bei Vergehen aus dem Gewerbesteuergesetz erklärt:

Vergehen, die im Gewerbesteuergesetz vorgesehen sind, sofern sie neben der Geldstrafe noch eine Freiheitsstrafe vorsehen, gehören unbedingt zur Zuständigkeit der Kreisgerichte. Dagegen unterliegen Vergehen, die nur mit einer Geldstrafe bestraft werden vor allem der Entscheidung der Finanzbehörden. Bei dieser Art Angelegenheiten, steht dem Schuldigen das Recht zu, entweder innerhalb von 14 Tagen an die Finanzbehörde II. Instanz eine Berufung einzureichen oder aber die Ueberweisung der Angelegenheit an das Gericht zu verlangen, wobei dieses Verlangen an die Finanzbehörde I. Instanz zu richten ist.

Falls also ein solches Verlangen direkt bei Gericht eingeht, ist dasselbe der betreffenden Finanzbehörde zuzustellen, die feststellt, ob die gesetzliche Frist beobachtet wurde und das Verlangen zugleich mit den Akten des Finanzverfahrens dem zuständigen Bezirksgericht zugehen lässt.

Ein solcher Verfahrensgang ist notwendig, da die Finanzbehörde die Möglichkeit zur Feststellung haben muss ob der Beklagte bereits eine Berufung an die Behörde II. Instanz eingereicht hat, da er in einem solchen Falle des Rechtes auf Berufung vor Gericht verlustig geht. Eine Erledigung von Vergehen gegen das Gewerbesteuergesetz ohne die Akten der Finanzbehörde auf Grund des Antrages des Beklagten kann dazu führen (und ein solcher Fall ist tatsächlich eingetreten), dass in der einen Sache zwei im Widerspruch stehende Entscheidungen gefällt werden: nämlich seitens des Bezirksgerichts und seitens der Finanzbehörde II. Instanz.

Zwecks Vermeidung ähnlicher Vorfälle hat das Justizministerium einen solchen Verfahrensgang festgesetzt.

Das Oberste Verwaltungsgericht in voller Zusammensetzung Kammer II (in Strafsachen) Nr. II. Pr. 91/30 hat folgendes erklärt:

Das durch Art. 72 der Verfassung garantierte Recht des Staatsbürgers zur Berufung bei Gericht gegen Strafentscheide der Verwaltungsbehörden, betrifft auch Entscheidungen der Behörde der allgemeinen Verwaltung und insbesondere der Finanzverwaltungen, da kein Grund vorliegt, die Erläuterung der Vorschrift des Art. 72 der Verfassung einzuschränken. Wenn also die Vorschriften des Art. 86 des Strafrechts allgemein den Gang des Strafverfahrens in Berufungssachen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden regeln und zwar in Ausführung des Art. 72 der Verfassung, so beziehen sie sich ebenso auf die Fälle, in denen die Finanzbehörde eine Strafentscheidung gefällt hat.

Das Gewerbesteuergesetz enthält zwar besondere Vorschriften über den Gang der Berufung an das allgemeine Gericht, über die gerichtliche Zuständigkeit und das Gerichtsverfahren, jedoch muss es auf dem Standpunkt stehen, dass diese besonderen Vorschriften durch die allgemeinen Vorschriften der Art. 618 bis 626 des Strafrechts aufgehoben werden, denn so ist es der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers.

So muss sich also das Verfahren vor den Gerichten in Berufungssachen gegen Strafentscheide der Finanzbehörde, erlassen auf Grund des Gewerbesteuergesetzes, nicht nach den Vorschriften, die in diesem Gesetz vorgesehen sind abspielen, sondern auf Grund späterer allgemeiner Vorschriften, die durch das Strafrecht eingeführt wurden, **was infolge nichts** die Vorschriften abändert, die die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz betreffen, wie das Verfahren im reinen Strafverwaltungswege das Strafrecht unberührt gelassen hat und in dieser Beziehung unbedingt die im Gewerbesteuergesetz vorgesehenen Vorschriften weiterhin gelten.

Zur Erlangung der Befreiung des Exportes von der Umsatzsteuer sind Handelsbücher nicht notwendig.

Die Ansicht der beklagten Behörde, die übrigens erst in der Antwort auf die Klage bekannt gegeben wurde und aus den Vorschriften des Art. 7 und des Art. 3 Pkt. 15 des Gewerbesteuergesetzes hergeleitet wird, dass zur Anerkennung der Befreiung von der Steuer beim Export der Nachweis dieses Exports durch ordnungsmässig geführte Handelsbücher notwendig ist, ist nicht zutreffend, ausserdem hat der Kläger von dieser Begründung der Entscheidung keine Kenntnis erhalten. Art. 3 des Gesetzes, der die Befreiungen von Gewerbesteuern aufführt, enthält unter Pkt. 15 „Export aller Art von Halbfabrikaten und Fertigprodukten sowie Transaktionen mit ausländischen Firmen, die sich aus dem aktiven Veredelungsverkehr ergeben". In dieser Vorschrift fehlt es an Bestimmungen über die Art des Nachweises des Exports, die übrigens mit Rücksicht darauf, dass es sich um eine Vorschrift des materiellen Rechts handelt, an dieser Stelle nicht notwendig waren, sofern der Gesetzgeber nicht die Absicht hatte diese Steuerbefreiung von bestimmten formellen Voraussetzungen abhängig zu machen, wie er dies z. B. im Art. 7 b getan hat, sofern es sich um die Anwendung des ermässigten Steuersatzes beim Engrosverkauf von Artikeln des 1. Bedarfs und einer bestimmten Kategorie von Rohstoffen handelt. In den weiteren Vorschriften wiederum, die sich auf den Gang des Verfahrens beziehen, ist über die Bedeutung ordnungsmässiger und vertrauenswürdiger Handelsbücher zur Festlegung der Bemessungsgrundlage nur im Art. 76 die Rede. Dieser Artikel bezieht sich jedoch ausschliesslich auf die Höhe des Steuersatzes, dagegen greift er jedenfalls zu Ungunsten des Steuerzahlers der rechtlichen Beurteilung des tatsächlichen Standes bei der materiellen Steuerpflicht und der Ausdehnung derselben vor, besonders im Sinne des Art. 3 Pkt. 15 des Gesetzes. Die Frage also, ob im vorliegenden Falle diese Vorschriften heute Anwendung finden müssen und mit welcher Ausdehnung, insbesondere in Bezug auf die vorliegenden Transaktionen, muss geprüft und erledigt werden unabhängig von der Höhe des im Art. 4 u. 5 des Gesetzes bezeichneten, und in Art. 74, 75, 76 des Gesetzes festgelegten Umsatzes. Falls demnach der Steuerzahler seine Behauptung über die Vornahme von Exporttransaktionen durch andere Belege als Handelsbücher stützt, war es Pflicht der urteilfällenden Behörde, diese Belege zu prüfen und ihre Beweiskraft zu beurteilen und deren Standpunkt in der gefassten Entscheidung Ausdruck zu geben, sowie abhängig davon ebenso zu entscheiden, ob und bei welchen Exporttransaktionen die Vorschrift des Art. 3 Pkt. 15 des Gesetzes Anwendung zu finden hat, bezw. warum diese Vorschrift nicht angewendet werden soll.

Eine solche Entscheidung erledigt selbstverständlich nur die Rechtskonklusion, die im Sinne des Art. 3 Pkt. 15 des Gesetzes aus dem festgestellten Tatsachenbestande entnommen sind, zwingt jedoch nicht die Behörde den Steuerumsatz auf Grund des Art. 76 des Gesetzes zu bezeichnen.

Da die beklagte Entscheidung der Berufskommission diesen Erfordernissen nicht genüge tut, hat das Oberste Verwaltungsgericht die Niederschlagung, infolge fehlerhaften Verfahrens, verbunden mit einer Entschädigung des Klägers, beschlossen. Urteil N. T. A. vom 15. II. 30 Reg. Nr. 51/28.

Erläuterungen zu den Steuererklärungen und Belege.

Die Steuerbemessungsbehörden berücksichtigen oft nicht die verlangten und ihnen zugestellten Erläuterungen zu der Erklärung des Steuerzahlers sofern diese Erläuterungen nicht belegt sind und wenden ohne irgendwelche Benachrichtigung ihrerseits oder weitere Aufforderungen an den Steuerzahler, rücksichtslos den Art. 63, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes an, d. h. sie bemessen die Steuer nach eigenem Ermessen.

Schon oft und kürzlich wiederum hat das Oberste Verwaltungsgericht entschieden und betont, dass ein solches Vorgehen der Behörde mit dem Geiste des Gesetzes unvereinbar ist. Der Umstand, dass der Steuerzahler die von der Bemessungsbehörde verlangten Erläuterungen abgibt (Art. 58 des Gesetzes) sie jedoch nicht durch Nachweise belegt (Art. 60 des Gesetzes) begründet nicht die Anwendung der Bestimmung des Art. 63 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes falls die Behörde die Belege nicht verlangt hat. (Urteil N. T. A. vom 21. 6. 30. Reg. Nr. 1256/28).

Die Befreiung der Butterexporte von der Umsatzsteuer.

Das Finanzministerium gestattet die Anwendung der im Art. 3 Pkt. 15 des Gewerbesteuergesetzes vorgesehenen Befreiung auf Butterexporte, die von privaten Molkereien vorgenommen werden, wie auch von genossenschaftlichen Molkereien unter Vermittlung von: Pomorski Eksport Masla w Grudziądzu und Monopol w Toruniu unter genauer Anwendung der Hinweise des Rundschreibens Nr. 253 vom 11. Mai 1928 L. D. V. 3316/28.

Diese Ermässigung kann nur bei solchen Molkereien Anwendung finden, die ordnungsmässige Bücher führen.

Diese Ermässigung gilt vom 1. Januar 1930 bis zur Gründung der den Butterexport insgesamt vertretenden Organisation der Genossenschaftsverbände. (Rundschreiben des Finanzministeriums vom 10. Juli 1930 L. D. V. 7150/4/30).

Güterverkehr mit dem Ausland.

Sch. Im Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 5 (Verkehr Deutsche Seehäfen — Polen und umgekehrt), ist eine neue Abteilung 86 für Feuersteine, Kugelflintsteine, Quarzitsteine, Feldspat und Quarzsand eingeführt worden. Sonderfrachtsätze hierfür sind von Bremen, Bremerhafen, Wesermünde, Hamburg Hgbf., Harburg-Wilhelmsburg Nord, Lübeck, Warnemünde, Sassnitz Hafen und Stettin nach den Grenzpunkten bei Pluder, Brynnek, Beuthen, Borsigwerk, Hindenburg, Poremba, Sosnitza und Buchenau erstellt. Im Abschnitt F. Abteilung A (besondere Frachtermässigungen für Eisen und Stahl) sind Sonderfrachtsätze von den Grenzpunkten bei Hindenburg, Poremba, Borsigwerk und Beuthen nach Bremen, Bremerhaven, Wesermünde, Emden, Emden Aussenhafen, Hamburg Hgbf., Harburg-Wilhelmsburg Nord, Lübeck, Warnemünde, Sassnitz Hafen und Stettin neu eingeführt. Im Abschnitt F ist ferner eine neue Abteilung E für Rübenschnitzel in Kraft getreten. Sonderfrachtsätze hierfür sind von Beuthen Grenze nach Bremen, Bremerhaven, Wesermünde, Hamburg Hgbf., Harburg-Wilhelmsburg Nord, -Hbf. und U. E., Heiligenhafen, Lübeck, Warnemünde, Sassnitz Hafen und Stettin erstellt. Die bis zum 13. August 1931 aufzuliefernde Mindestmenge ist auf 3500 to festgesetzt.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki, Katowice.

H. B. 525. **„Concentra", Sp. z ogr. odp.**, Siemianowice. Durch Gesellschafterbeschluss vom 27. März 1930 wurde das Gründungskapital der Gesellschaft auf 20.000 Zl. erhöht und im Zusammenhang damit der § 3 des Gesellschaftsvertrages geändert. Die Gemeinschaftsprokura des Konrad Sikorski und Wanda Sikorski ist erloschen. Wanda Sikorski hat selbständige Prokura erhalten. Datum der Eintragung: 8. Juli 1930.

Sąd Powiatowy, Katowice.

H. B. 76. **Victoria Automat, Sp. z ogr. odp.**, Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 5. Juni 1930 wurde Maurycy Goldfinger aus dem Vorstand abberufen. Hedwig Goldfinger wurde die Prokura entzogen. Zum Leiter der Gesellschaft wurde Emanuel Armer aus Katowice bestimmt. Datum der Eintragung: 1. Juli 1930.

H. A. 2213. **Rokus und Hinz, Katowice.** Mit dem 1. Januar 1930 ist Oberingenieur Georg Hinz aus der Gesellschaft ausgeschieden. An seine Stelle ist Diplomingenieur Gustaw Rose aus Katowice eingetreten. Der Firmenname lautet gegenwärtig „Biuro Inżynierskie Rokus i Hinz" offene Gesellschaft in Katowice. Datum der Eintragung: 3. Juli 1930.

H. B. 885. **Rostschutz Rdzachron, Sp. z ogr. odp.**, Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafterversamm-

lung vom 21. Mai 1930 wurde das Gründungskapital um 20.000 Zl. auf 40.000 Zl. erhöht. Im Zusammenhang damit wurde der § 5 des Gesellschaftsvertrages geändert. Datum der Eintragung: 21. Juli 1930.

H. B. 801. **Syndikat Polskich Hut Żelaznych, Sp. z ogr. odp.**, Katowice. Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 6. Mai 1930 wurde Direktor Alexander Chabert aus Katowice zum Gesellschaftsleiter ernannt. Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 27. März 1930 Stanisław Iłowiecki Prokura erteilt. Die Prokura des Alexander Chabert ist erloschen. Datum der Eintragung: 16. Juli 1930.

H. B. 1035. **„Elektroporcelana", Sp. z ogr. odp.**, Katowice. Der Leiter der Gesellschaft Georg Anders ist ausgeschieden. Wilhelm Czudaj ist alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft. Datum der Eintragung: 1. Juli 1930.

H. A. 889. **Victoria Drogerie, Franz Kuśnierski**, Siemianowice. Die Firma lautet gegenwärtig: Drogerja Victoria Franciszek Kuśnierski Siemianowice. Inhaber ist der Drogerist Gerhard Kuśnierski, Siemianowice. Datum der Eintragung: 3. Juli 1930.

H. B. 379. **„Naftamin", Spółka Akcyjna dla Przemysłu Naftowego, Katowice-Ligota.** Durch Beschluss der Generalversammlung vom 6. Mai 1930 wurden in den Vorstand die Herren Dr. Maximilian Weiss aus Katowice und Heinz Borchardt aus Berlin gewählt. Im Zusammenhang damit wurde der § 8 des Statuts geändert. Die Sequestatoren Stanisław Nitsch und Isidor Bilgraj sind ausgeschieden. Die Sequestration wurde aufgehoben. Datum der Eintragung: 1. Juli 1930.

H. B. 486. **Biuro Techniczno-Handlowe „Energja", Sp. z ogr. odp.**, Katowice. Die Liquidation ist beendet und die Firma somit erloschen. Datum der Eintragung: 3. Juli 1930.

H. B. 1000. **Zjednoczenie Polskich Emaljerni, Sp. z ogr. odp.**, Siemianowice. Die Prokura des Bolesław Kokowski ist erloschen. Datum der Eintragung: 1. Juli 1930.

H. B. 754. **Polska Centrala Manufaktury, Sp. z ogr. odp., Siemianowice.** Durch Beschluss der Gesellschafter vom 14. April 1928 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator wurde Jakob Peczale vel Brandstätter aus Tarnów bestimmt. Datum der Eintragung: 3. Juli 1930.

H. B. 383. **„Zamutka", Sp. Akc.**, Katowice. Die Prokura des August Osthus und Marja Gwoździkówna ist erloschen. Datum der Eintragung: 14. Juli 1930.

H. B. 497. **„Tohan", Sp. z ogr. odp.**, Katowice. Die Gesellschaft wurde als Inflationsfirma ohne Durchführung einer Liquidation gestrichen. Datum der Eintragung: 7. Juli 1930.

H. A. 382. **Max Goldstein**, Katowice. Die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 26. Juni 1930.

H. A. 2587. **Alfred G. Demski i Ska.**, Katowice. Persönlich verantwortliche Gesellschafter sind Kaufmann G. Demski aus Katowice, Kaufmann Erik Demski aus Katowice. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit am 1. Februar 1930. Datum der Eintragung: 1. Juli 1930.

Weltwirtschaft

Zollhandbuch für Frankreich und das Saargebiet.

Der französische Gebrauchszolltarif und die für das gesamte französische Zollgebiet geltenden Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen. Auf Grund amtlicher französischer Quellen und unter Mitwirkung der Handelskammer zu Saarbrücken bearbeitet von Dr. F. Eichhorn, Berlin. **Die Sonderbestimmungen für das Saargebiet.** Auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet von R. Martin, Syndikus der Handelskammer zu Saarbrücken. **1. Nachtrag nach dem Stande vom 1. Juli 1930.** Preis 12 RM. Verlag der „Zollhandbücher für den Welthandel" (Reimar Hobbing) in Berlin SW. 61.

Zu dem von **Dr. Eichhorn**, Berlin, und Syndikus **Martin**, Saarbrücken, bearbeiteten **„Zollhandbuch für Frankreich und das Saargebiet"** ist vor kurzem ein 1. Nachtrag erschienen, der die seit Erscheinen des Zollhandbuchs (1. März 1929) eingetretenen Aenderungen der französischen Zollgesetze und Verwaltungsvorschriften sowie die inzwischen in Kraft getretenen neuen französischen Handelsverträge berücksichtigt. Das Zollhandbuch wird dadurch wieder auf den neuesten Stand (1. Juli 1930.) gebracht. Ausserdem haben eine Reihe von Materien neue Aufnahme gefunden, unter denen vor allem die besonderen Zoll- und Steuerbestimmungen für Korsika und Algerien, die neuen Bestimmungen über die Erteilung von amtlichen Zollauskünften, eine Zusammenstellung über die steuerliche Behandlung des Kraftfahrzeugverkehrs beim vorübergehenden Eingang nach Frankreich sowie die Bestimmungen über den Triptykverkehr für deutsche Kraftwagen zu nennen sind. Das Zollhandbuch enthält demnach nicht nur eine deutsche Uebersetzung des französischen Gebrauchszolltarifs, sondern eine zusammenfassende Darstellung aller für den Warenverkehr nach Frankreich und dem Saargebiet in Frage kommenden wesentlichen Bestimmungen und ist damit ein unentbehrlicher Führer und Ratgeber für alle am Warenverkehr mit dem französischen Zollgebiet beteiligten Kreise geworden.

Messen u. Ausstellungen

Gutes Geschäft auf der Königsberger Jubiläumsmesse.

Die 18. Deutsche Ostmesse war nicht nur in Bezug auf Beschickung und Besuch, sondern auch auf geschäftliche Ergebnisse ein voller Erfolg, obwohl die Weltwirtschaftskrise den agrarischen Osten besonders stark in Mitleidenschaft zieht.

In fast allen Branchen wurden die Erwartungen, mit denen die Aussteller nach Königsberg gekommen waren, bereits durch die Abschlüsse des Messe-Sonntags weit übertroffen. Der Besuch aus dem Inland — und mehr noch aus dem Ausland — war noch grösser als im Vorjahr. Starke Einkäufer-Kontingente entsandte das Danziger- und das Memelgebiet. Erheblich gestiegen sind die Besucherzahlen aus Litauen, Lettland und Estland. Die russischen Delegationen vereinten landwirtschaftliche Spezialisten aus allen Gebieten der Sowjetunion.

Die Anziehungskraft der Warenmustermesse wurde durch einen Zuwachs an führenden Firmen in wichtigen Branchen vergrössert. An alle Gewerbetreibenden wandten sich eine Reihe von belehrenden Fachausstellungen, wie die „Ostdeutsche Reklameschau", „Das Internationale Plakat", die „Bembergschau" u. a.

In der Landwirtschafts - Ausstellung war die Förderung des Absatzes in den Vordergrund gestellt. Zum ersten Mal waren vom Landmaschienen - Institut der Königsberger Universität erprobte Typen von Landmaschinen nach ihrem Verwendungszweck systematisch zu einer „Lehrschau Landmaschine" zusammengestellt. Dieser richtungsgebende Versuch kommt nicht nur den Wünschen der Landwirte der Oststaaten entgegen, sondern befruchtete auch das Geschäft am Landmaschinenmarkt.

In der Warenmustermesse war das Geschäft in allen Branchen mehr als befriedigend. In der Textilhalle waren besonders Konfektionswaren, Herrenbedarfsartikel und Regenmäntel sowie Pelze gefragt. — In der Ledermesse wirkte die rückläufige Konjunktur am Rohstoffmarkt hemmend. — In allen Zweigen der vielgestaltigen Hauswirtschaftsmesse war die Nachfrage erheblich, vor allem in Glas-, Porzellanwaren, in Eisen- u. Stahlwaren sowie in hauswirtschaftlichen Neuheiten. — Bei Papierwaren, Galanteriewaren, kosmetischen Artikeln, Spielwaren, Sportartikeln und Musikinstrumenten summierten sich viele aus dem Massenbesuch erwachsende Aufträge. — Gut gefragt waren Büromaschinen, Ladeeinrichtungen, Reklameneuheiten und Rundfunkgerät. — Die Nahrungs- und Genussmittelmesse konnte gute Umsätze buchen. Grössere Interesse bestand auch für Gastwirtschaftsbedarf.

In der Technischen Messe waren im Zusammenhang mit „Beispiels - Reparaturwerkstätten" Handwerksmaschinen, insbesondere Werkzeuge, Holz- u. Metallbearbeitungsmaschinen stark gefragt. Am Baumarkt zeigte sich stärkeres Interesse für Strassenbaumaschinen.

Auf dem Landmaschinenmarkt befriedigte der Umsatz in Geräten und kleineren Maschinen. In grösseren Maschinen hemmten Finanzierungsschwierigkeiten den sofortigen Abschluss. — Die russische Handelsvertretung verzeichnet neben einem starken Werbeerfolg wertvolle geschäftliche Abschlüsse und Anbahnungen.

Das erfreuliche Gesamtergebnis der 18. Deutschen Ostmesse ist ein neuer Beweis für die werbende Kraft des Königsberger Warengrossmarktes, dessen Bedeutung als Mittler zwischen der Wirtschaft Deutschlands und Osteuropas von Jahr zu Jahr steigt.

Termin der Bechickung der Prager Mustermesse.

Die Messeleitung ersucht dringend Stückgüter mindestens 14 Tage vor dem Beginn der XXI. Prager Herbstmesse, (7. bis 14. September l. J.) Waggonsendungen mindestens 7 Tage vor Beginn der Messeeröffnung einzusenden. Bei zeitgerechter Expedition der Messegüter und bei rechtzeitiger Instandsetzung der Stände ist ein klagloses Einvernehmen leicht erzielbar, da die Installation der Stände bereits 7 Tage vor Messebeginn in Angriff genommen werden kann.

Versicherung der Messegüter.

Durch Vermittlung der Mustermesse können bekanntlich Aussteller eine Versicherung gegen jedwede Gefahr abschliessen u. zw. vom Tage des Abtransportes der Waren zur Mustermesse und für die Dauer der Mustermesse selbst. Allen ausstellenden Firmen werden 2 Formulare zur Anmeldung der Versicherung bei der Anmeldung beigeschlossen. Die Messeverwaltung muss jedwede Verantwortung für Schäden ablehnen, welche die ungenügend und überhaupt nicht versicherten Teilnehmer erleiden, was auch für Elementarschäden gilt. Bezüglich der Zollgarantie müssen sich die ausländischen Firmen an die „Transportabteilung Express-Universale" der P. M. M. Prag VII, Messeamt wenden, da den ausländischen Sendungen ausgefüllte Transportkonsignationen beigelegt werden.

Der Ledertag der Prager Mustermesse.

Mittwoch am 10. September l. J. findet im Messepalaste um 10 Uhr vormittags anlässlich der XXI. Prager Herbstmesse (7. bis 14. September l. J.) der übliche Ledertag statt, an dem sich alle Angehörigen dieser Branche umfassend beteiligen.

Zur dringenden Beachtung!

Es wird betont, dass nach wie vor, jedweder Detailverkauf für Nichtinteressenten nach § 32 der Messeordnung als unlauterer Wettbewerb betrachtet wird und kann der betreffende Aussteller sofort von der Beteiligung an der XXI. Prager Herbstmesse (7. bis 14. September l. J.) ausgeschlossen werden.

Ausschreibungen

Die Polizeikommandantur Katowice veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von:

a) **10 Reitpferden.**

Offerten sind bis zum 5. September einzureichen.

b) **100.000 klg. Heu, 45.000 klg. Hafer.**

Offerten sind bis zum 30. August 1930 einzureichen.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Cmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes". Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice